

Start in den steuerpolitischen Herbst: DStV-Präsident im Gespräch mit MdB Herbrand

Der Deutsche Bundestag musste lange auf steuerliche Vorhaben warten. Seit September sind rund 380 Seiten Gesetzestext nebst Begründungen zu beurteilen: Steuerfortentwicklungsgesetz (SteFeG) – Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) - Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024. Der DStV warb für wichtige Entlastungsaspekte.

Insbesondere die Regierungsentwürfe des SteFeG (**BR-Drs. 373/24**) und des JStG 2024 (**BR-Drs. 369/24**) boten einigen Gesprächsstoff in dem Austausch von MdB StB Markus Herbrand (Finanzpolitischer Sprecher FDP) und StB Torsten Lüth (DStV-Präsident). Sie behandelten unter anderem folgende Aspekte.

Anzeigepflicht für innerstaatliche Steuergestaltungen entsorgen

Über die Wiederbelebung der Mitteilungspflicht im SteFeG sind die kleinen und mittleren Steuerberatungskanzleien höchst irritiert - scheiterte sie doch nach intensiven Erörterungen aus gewichtigen Gründen im Vermittlungsausschuss zum Wachstumschancengesetz. Der Wunsch nach dem unwirksamen und bürokratischen Instrument ist hingegen bei einigen politischen Kräften der Ampel-Koalition unerschütterlich. Lüth bekräftigte das Veto des DStV zu der Maßnahme. Herbrand zeigte großes Verständnis dafür. Er werde sich nach wie vor für den Verzicht aussprechen. Bei den Koalitionspartnern dürfte er an dieser Stelle aber auf Granit beißen.



StB Torsten Lüth (DStV-Präsident),
MdB StB Markus Herbrand (Finanzpolitischer Sprecher FDP)

E-Rechnung praxisnäher gestalten

Die Einführung der E-Rechnung ist in der Beratungspraxis angekommen – mit vielen Fragezeichen. Nicht nur, dass ein klarstellendes BMF-Schreiben auf sich warten lässt. Umsatzsteuerliche Kleinunternehmer rätseln, warum sie zur Ausstellung der E-Rechnung verpflichtet sind, obwohl sie keine Umsatzsteuer auf ihren Rechnungen ausweisen. Zumal Unternehmer mit steuerfreien Umsätzen im Sinne von § 4 Nr. 8 bis 29 UStG keine E-Rechnungen ausstellen müssen. Der DStV adressiert den Aspekt seit Beginn der Planungen zur E-Rechnung und fordert den Verzicht auf die Pflicht für die Unternehmer nach § 19 UStG (**vgl. DStV-Info vom 11.05.2023**). Der Gesetzentwurf des JStG 2024 bietet die Chance, die nicht nachvollziehbare Ungleichbehandlung aufzuheben. Der Gesetzgeber plant, die Umsätze von Kleinunternehmern nach § 19 UStG als steuerfreie Umsätze zu qualifizieren.

In diesem Zuge sollte die sie treffende Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen abgeschafft werden – so Lüth. Herbrand gab zu verstehen, diesen Aspekt zu prüfen.

Kleine und mittlere Kanzleien entlasten

In den Kanzleien ist seit Corona-Beginn Land unter. Lüth zeigte Herbrand auf, welche Zusatzbelastungen in den letzten vier Jahren auftraten. Zudem erläuterte er aktuelle Herausforderungen wie die Corona-Schlussabrechnungen, die Beratung zur E-Rechnung und die Vorbereitungen auf die demnächst anstehenden Grundsteuerbescheide. Lüth betonte, dass das Fristenkonzept der Ampel-Koalition zur Abgabe der Jahressteuererklärungen seinerzeit sehr geholfen hat. Aber die Entwicklungen bei den Zusatzaufgaben seien nicht so wie erwartet eingetreten. Daher müsse das Fristenkonzept erneut angefasst werden. ■

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer kommt!

Ab November 2024 wird jedem wirtschaftlich Tätigen eine Wirtschafts-Identifikationsnummer zur eindeutigen Identifizierung im Besteuerungsverfahren zugeteilt. Das BZSt informiert über Einzelheiten.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte im August den **Regierungsentwurf einer Verordnung zur Vergabe steuerlicher Wirtschafts-Identifikationsnummern (Wirtschafts-Identifikationsnummer-Verordnung - WidV)** auf seiner Internetseite. Die Einführung einer Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) erfolgt demnach zum 24.10.2024.

Hilfe bei der Einführung

Das für die Vergabe und Verwaltung der W-IdNr. zuständige Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) hat hierzu auf seiner **Homepage** ausführliche Informationen bereitgestellt. Zudem werden im FAQ-Katalog des BZSt viele Fragen rund um die W-IdNr. beantwortet. Der **FAQ-Katalog** des BZSt ist eine atmende Informationsquelle. Er soll regelmäßig aktualisiert werden.

Durchblick im Zahlenschungel behalten

Die W-IdNr. besteht aus den Buchstaben „DE“ und neun Ziffern und entspricht damit im Aufbau der USt-IdNr. Die W-IdNr. wird jedoch zusätzlich um ein fünfstelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt. Zu beachten ist, dass die W-IdNr. die USt-IdNr. nicht ersetzt. Aber: Die W-IdNr. gilt gleichzeitig auch als bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer nach dem Unternehmensbasisdatenregistergesetz. Auf der **Homepage** des BZSt werden Informationen zur Abgrenzung der W-IdNr. zur USt-IdNr., zur Steuernummer und zur steuerlichen Identifikationsnummer (IdNr.) bereitgestellt.

Roll-out in die Fläche

Eine Antragsstellung bei einer Finanzbehörde auf Vergabe der W-IdNr. ist nicht vorgesehen und auch nicht notwendig.

Die Vergabe der W-IdNr. durch das BZSt erfolgt stufenweise:

1) Allen wirtschaftlich Tätigen mit vorhandener USt-IdNr. wird mit Wirkung ab einem durch öffentliche Bekanntmachung festzulegenden Stichtag diese USt-IdNr. als W-IdNr. zugeteilt. Zu beachten ist: Außer einer öffentlichen Bekanntmachung im BStBl. I (voraussichtlich im Oktober 2024) erfolgt kein Mitteilungsschreiben an diese wirtschaftlich Tätigen oder ihre steuerlichen Berater.

2) Für wirtschaftlich Tätige ohne USt-IdNr., die bereits umsatzsteuerlich erfasst oder Kleinunternehmer sind, erfolgt die elektronische Mitteilung der W-IdNr. voraussichtlich ab November 2024. Der wirtschaftlich Tätige ohne Berater muss hierfür über ein ELSTER-Benutzerkonto verfügen. Hat der Steuerpflichtige einen steuerlichen Berater mit entsprechender Bekanntgabevollmacht, erfolgt die Mitteilung an den steuerlichen Vertreter. Die Finanzverwaltung stellt den Softwareanbietern eine Schnittstelle zur Verfügung, sodass die steuerlichen Berater die W-IdNr. über ihre Kanzleisoftware abrufen können.

3) Den übrigen wirtschaftlich Tätigen wird eine W-IdNr. voraussichtlich ab dem 3. Quartal 2025 elektronisch zugeteilt. Für die Bekanntgabe gelten die oben unter 2). ausgeführten Voraussetzungen.

4) Bei Ausübung von mehreren wirtschaftlichen Tätigkeiten vergibt das BZSt ab dem 1. Quartal 2026 weitere Unterscheidungsmerkmale. Darüber werden die wirtschaftlich Tätigen und ihre Berater gesondert informiert. Bis dahin wird die W-IdNr. mit dem Unterscheidungsmerkmal 00001 vergeben.

Wichtig während des Übergangs

Die W-IdNr. ist quasi eine steuerliche ID für Unternehmer, Freiberufler und Unternehmen und wird zukünftig verpflichtend als Identifizierungsmerkmal auf allen Anträgen, Erklärungen und Mitteilungen gegenüber Finanzbehörden anzugeben sein. Bevor das gilt, sind aber großzügige Übergangsregelungen vorgesehen. So ist beispielsweise die Angabe der W-IdNr. und des Unterscheidungsmerkmals in den elektronischen Steuererklärungsvordrucken vorerst bis zum Abschluss der initialen Vergabe der W-IdNr. nicht verpflichtend.

Der DStV begrüßt die Einführung der W-IdNr. und verspricht sich davon Verbesserung der Effizienz und Transparenz im deutschen Besteuerungsverfahren. Der DStV erachtet die Digitalisierung der Verwaltung sowie des Besteuerungsverfahrens als besonders wichtig, um Bürokratie abzubauen (**vgl. u.a. DStV-Stellungnahme S 09/24**). Mit der Vergabe der W-IdNr. an alle Unternehmer, Freiberufler und juristische Personen rückt die Umsetzung des Once-Only-Prinzips, wonach Steuerpflichtige nur noch an einer Stelle Angaben machen oder Daten übermitteln müssen, ein großes Stück näher. ■

Neue Regeln beim Vorsteuerabzug ab 2026 geplant: Achtung bei Ist-Versteuerern

Die Bundesregierung plant, den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs aus bestimmten Rechnungen zu verschieben. Davon betroffen: Rechnungen von Unternehmen, die ihre Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten berechnen. Auf Anregung des DStV prüft das BMF eine Nichtbeanstandungsregelung zum Schutz des Rechnungsempfängers. Der DStV gab hierzu Hinweise für eine praxisfreundliche Ausgestaltung.

Aktuell kann der Vorsteuerabzug grundsätzlich geltend gemacht werden, wenn eine ordnungsgemäße Rechnung des leistenden Unternehmers vorliegt. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es nur bei Abschlags-, Anzahlungs- oder Vorausrechnung an. Zukünftig soll es auf den Zeitpunkt der Zahlung auch dann ankommen, wenn die Rechnung von einem Unternehmer ausgestellt wird, der die Ist-Versteuerung anwendet. Damit der Rechnungsempfänger dies erkennen kann, muss auf die Ist-Versteuerung durch eine neue Rechnungspflichtangabe hingewiesen werden. Nach dem Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 (**JStG 2024 – BR-Drs. 369/24**) soll dies ab dem 01.01.2026 gelten.

Bedürfnis nach Schutz des Rechnungsempfängers

Fehlt der Rechnungshinweis auf die Ist-Versteuerung, dürfte der zutreffende Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs für den

Rechnungsempfänger kaum ohne zusätzlichen Aufwand ermittelbar sein. Deshalb regte der DStV bereits in seiner Stellungnahme **S 08/24** zum BMF-Referentenentwurf des JStG 2024 eine klarstellende Ergänzung für eine rechtssichere und praktikable Geltendmachung des Vorsteuerabzugs an.

Mittlerweile gab das BMF zu verstehen, dass es die Einführung einer Nichtbeanstandungsregelung für gutgläubige Rechnungsempfänger im Grundsatz erwäge. Der DStV begrüßte den Vorstoß des BMF ausdrücklich. In seiner Stellungnahme **S 12/24** konkretisierte er seine Vorschläge für eine praxisfreundliche Ausgestaltung.

Prüfung einer unionsrechtskonformen Umsetzung

Das BMF erwog, eine Nichtbeanstandungsregelung in einem BMF-Schreiben umzusetzen. Da dieses jedoch nur

die Finanzverwaltung, nicht aber die Finanzgerichte bindet, regte der DStV zur Steigerung der Rechtssicherheit eine gesetzliche Umsetzung der Nichtbeanstandungsregelung in § 15 UStG an. Sollte diese nicht zweifelsfrei mit dem Unionsrecht vereinbar sein, wäre eine Umsetzung im Rahmen eines BMF-Schreibens zu begrüßen.

Bürokratiearme Nichtbeanstandungsregelung

Nach den Überlegungen des BMF sollen gutgläubige Rechnungsempfänger vor Nachteilen bei der Geltendmachung des Vorsteuerabzugs geschützt werden. Leider ist unklar, wie die Gutgläubigkeit in der Praxis nachgewiesen werden kann. Ebenso ist offen, ob und in welchem Umfang der Rechnungsempfänger selbst Nachforschungen anzustellen hätte. Zur Vermeidung zusätzlicher Bürokratie und Rechtsunsicherheit sollte der Rechnungsempfänger die Nichtbeanstandungsregelung nach Auffassung des DStV stets in Anspruch nehmen können, wenn die Rechnung den zukünftig verpflichtenden Hinweis auf die Ist-Versteuerung nicht enthält. ■

03

Der DStV-Praxenvergleich 2024: Nehmen Sie bis Ende Oktober teil!

Das größte Steuerberater-Benchmarking, der DStV-Praxenvergleich, läuft. Erstmals werden Fragen zum Digitalisierungsgrad und der Nutzung von KI in der Kanzlei gesondert ausgewertet.

Der DStV-Praxenvergleich umfasst die bewährten aussagekräftigen Datenerhebungen wie den Personalkostenvergleich je Qualifikation der Mitarbeiter und Berufserfahrung, das Kosten-Umsatz-Verhältnis sowie Auswertungen zu den Human Resources. Neu sind in diesem Jahr die Ab-

fragen zum Digitalisierungsgrad und der Nutzung von KI in der Kanzlei. Profitieren Sie als Vorjahresteilnehmer besonders vom Mehrjahresvergleich. Nehmen Sie jetzt teil und nutzen Sie die sehr umfangreichen und aktuellen Daten, um Ihre Kanzlei am Markt besser zu positionieren zu können.

Vorjahresteilnehmer können sich mit ihrem Benutzernamen und ihrem Passwort auf dem DStV-Praxenvergleichsportal unter www.dstv-praxenvergleich.de einloggen. Neue Teilnehmer am Praxenvergleich können sich ebenfalls über dieses Portal registrieren. Die Teilnahme ist für Verbandsmitglieder selbstverständlich kostenfrei und bis zum 31.10.2024 möglich. ■

PRAXENVERGLEICH
Deutscher Steuerberaterverband e.V.



Christian Rech in Expertengruppe der EU-Kommission berufen

Die Expertengruppe „Platform for Tax Good Governance“ berät die EU-Kommission in wichtigen Steuerfragen. StB/WP Expert Comptable Dipl.-Kfm. Christian Rech, Präsident des Steuerberaterverbands Rheinland-Pfalz, wurde als neues Mitglied in das Gremium berufen.



Die Expertengruppe „Platform for Tax Good Governance“ (Plattform für verantwortungsvolles Handeln im Steuerwesen) setzt sich aus Vertretern der Finanzverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen und Steuerexperten zusammen. Vorsitzender des Gremiums ist der Generaldirektor der Generaldirektion Steuern und Zoll der EU-Kommission.

Die EU-Kommission rief die Plattform im Jahre 2013 ins Leben. Ihre Mitglieder haben die Aufgabe, die EU-Kommission bei der Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Förderung von verantwortungsvollem Handeln im Steuer-

wesen zu beraten. Dazu gehören die Themen Steuertransparenz, Informationsaustausch für Steuerzwecke, eine gerechte und effiziente Besteuerung und grenzüberschreitende Besteuerung. Außerdem soll das Gremium dazu beitragen, aggressive Steuerplanung einzudämmen und Doppelbesteuerung abzubauen.

Rech vertritt in der Expertengruppe die beiden europäischen Verbände EFAA (European Federation of Accountants and Auditors) und ETAF (European Tax Adviser Federation). Der DStV ist bei beiden Verbänden Mitglied. ■



04



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Die EFAA feiert ihr 30-jähriges Jubiläum. Werfen Sie einen Blick auf bedeutende Meilensteine ihres Wirkens in der **Ausgabe 10/2024** des DStV-Organs „Die Steuerberatung“ in unserer Rubrik „Bericht aus Brüssel“.




DStV-News

- Verlag:** Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0
- Layout:** dievierbestrategen aus Hannover
- Druck:** Köllen Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Bonn
- Herausgeber:** Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
Littenstraße 10, 10179 Berlin,
Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de
- Vereinsregister:** AG Charlottenburg, VR 20931 B
- Verantwortlich für den Inhalt:** StB Torsten Lüth, Präsident des DStV
- Redaktion:** RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV
- Copyright:** Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.
- Bildnachweise:** DStV; StB Rheinland-Pfalz

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberatertag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberatertag
 @steuerberatertag